

**Protokoll der 4. Sitzung des Gemeinderates vom 07.09.2017 der Amtsperiode 2017-2021,
19:30 bis 22:10 Uhr im Gemeinderatszimmer**

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Heimgartner-Steiner Max, Mitglied
Hadorn Hans-Peter, Mitglied
Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied (nur Traktandum 4)
Hugi Fabian, Mitglied
Mann Aldo, Mitglied (bis Traktandum 4)
Bur-Gomez Gonzalez Michael, Ersatzmitglied (ab Traktandum 4)
Bichsel-Stuber Peter, Mitglied
Brotschi Viktor, Mitglied
Mehlhase-Schuster Sven, Ersatzmitglied
Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Scholl Christoph, Mitglied

Entschuldigt Danz-Kocher Brigitte, Mitglied
Steiner-Rogenmoser Bianca, Ersatzmitglied
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Eichelberger Monika, APH Baumgarten
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheim Baumgarten
Informationen der Heimleitung
2. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 3 vom 17.08.17
3. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 04.09.2017
4. kommunale Rechtsgrundlagen
**Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung der Genossenschaft
Wohnen im Alter**
5. Gesamtrevision der Ortsplanung
Wahl einer Arbeitsgruppe Ortsplanung

6. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Wahl der Vorstandsmitglieder und Delegierten des Schulkreises BeLoSe für die Amtsperiode 2017 - 2021
7. Pensionskasse, Personalvorsorgekommission
Wechsel per 01.01.2018
8. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten
Erteilung des Baurechts für die Transformatorenstation TS 38 Leinweg
9. Papierloser Gemeinderat
Definitive Einführung und Nachtragskredit für Tablets
10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

4120 Alters-, Kranken- und Pflegeheime
98-2017

1. Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheim Baumgarten **Informationen der Heimleitung**

Ausgangslage

Im Frühling 2015 stimmten die beiden Gemeinderäte Bettlach und Selzach einer Statutenüberarbeitung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim (APH) Baumgarten zu und setzten dafür eine Arbeitsgruppe ein. Die Statuten sind in vielen Teilen veraltet und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr. Die Arbeitsgruppe hat die Statuten neu erarbeitet und diesen Prozess abgeschlossen. Die überarbeiteten Statuten wurden vom Vorstand sowie von den Delegierten verabschiedet. Gleichzeitig mit der Verabschiedung der Statuten haben die beiden Gremien der Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, doch nochmals die Rechtsform zu überprüfen. Diese Überprüfung ist nun erfolgt und die Arbeitsgruppe vertritt einstimmig die Meinung, dass eine Umwandlung in eine nicht gewinnorientierte AG angestrebt werden soll.

Der Gemeinderat hatte am 17.11.16 beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt einer Überprüfung der Rechtsform des APH Baumgarten zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Kostenaufteilung gemäss Ziffer 2.7 zu
3. Der Gemeinderat nimmt einen Kredit in der Höhe von CHF 3'100.00 für die Überarbeitung der Rechtsform APH, gemäss Position 2.6 in das Budget 2017 auf.

Der Gemeinderat hatte am 25.04.17 einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen:

- 3.1 Das Reglement über die Führung des Alterszentrums Baumgarten AG wird zu Handen ihrer Gemeindeversammlung genehmigt.

Der Gemeinderat hatte am 25.04.17 einstimmig unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung beschlossen:

- 3.2 Der Umwandlung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Baumgarten in eine nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft unter dem Namen "Alterszentrum Baumgarten AG" per 1. Januar 2018 wird zugestimmt. Vorbehalten bleibt das Zustandekommen des Aktionärsbindungsvertrages.
- 3.3 Die Statuten der neuen Aktiengesellschaft werden genehmigt.
- 3.4 Die bisherigen Delegierten bleiben bis zur definitiven Überführung des Zweckverbandes in die AG im Amt, respektive werden instruiert, die bisherigen Vorstandsmitglieder zu wählen.
- 3.5 Die Arbeitsgruppe Statutenüberarbeitung wird beauftragt, nach Vorliegen der Genehmigung der Auslagerungsreglemente durch die Gemeindeversammlungen einen Aktionärsbindungsvertrag auszuarbeiten und diesen den beiden Gemeinderäten Bettlach und Selzach bis Ende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.6 Die Gemeinderat Selzach bezeichnet eine/n Delegierte/n für die Generalversammlung ab Bestehen der Aktiengesellschaft.
- 3.7 Die Beschlüsse gemäss Ziff. 3.2 - 3.3 werden gefasst unter dem Gültigkeitsvorbehalt, dass ein Aktionärsbindungsvertrag zustande kommt, worin insbesondere die anteilmässige Vertretung der beiden Einwohnergemeinden im Verwaltungsrat geregelt ist.

Nach dieser Sitzung wurde Folgendes bekannt:

Die seit 2015 betriebene Aussenwohngruppe für Menschen mit Demenz im Alters- und Pflegeheim Baumgarten Bettlach-Selzach wird per Ende 2017 geschlossen. Das Konzept entspricht zwar einem Bedürfnis, der Betrieb kann aber nicht kostendeckend geführt werden.

Ende 2017 soll der Betrieb eingestellt werden. Die Wohngruppe wird aufgelöst und das Projekt einer eigenständigen, ausgegliederten Demenzgruppe beendet. Bereits nach wenigen Betriebsmonaten hätten die Verantwortlichen festgestellt, dass die effektiven Erträge wesentlich tiefer liegen als im Konzept berechnet. «Einsparmöglichkeiten sind kaum vorhanden, ausser durch den Abbau von Personal, das aber würde wiederum den gesamten Grundgedanken einer individuellen und umfassenden Betreuung in Frage stellen», heisst es in einer Mitteilung. Die Organe würden somit keine andere Möglichkeit sehen, als die Wohngruppe zu schliessen. Zudem müsste die zurzeit provisorische Betriebsbewilligung im Jahr 2018 in eine definitive überführt werden, wofür ein kostendeckender Betrieb vorausgesetzt wird. Das jährliche Defizit liegt bei rund CHF 250'000.

Der Gemeinderat hatte daraufhin am 18.05.17 einstimmig beschlossen:

Das Traktandum „Änderung der Rechtsform des Alters- und Pflegeheims Baumgarten Genehmigung des Reglements über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG“ wird von der Traktandenliste gestrichen.

Eintreten wird beschlossen.

Monika Eichelberger, Leiterin Alter- und Pflegeheim Baumgarten: Bei der gemeinsamen Sitzung hatten die entsprechenden Gremien noch nicht getagt und es war noch nicht klar, wie es mit der Aussenwohngruppe weiter gehen solle. Die Aussenwohngruppe war ein hervorragender Service. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht muss ich jedoch den Überblick behalten. Man hatte bei der Schaffung der Aussenwohngruppe leider die Fixkosten vernachlässigt. Aus Sicht des Kantons würde mit der derzeitigen Infrastruktur keine unbefristete Bewilligung erteilt werden. Ohne Lift würden nur Personen mit tiefer Pflegestufe beherbergt werden können (max. Pflegestufe 4). Im Businessplan wurde jedoch mit der Beherbergung von Personen mit der Pflegestufe 6 gerechnet. Man müsste in der heutigen Situation jährlich CHF 250'000 querfinanzieren, was nicht tragbar ist. Auch die Ausschöpfung der Pflorgetaxen ist aus unserer Sicht keine Option, da wir zurzeit diese bewusst nicht ausschöpfen wollen. Es wurden verschiedene Optionen im Vorstand diskutiert. Eine Option war die Personalreduktion, was jedoch die Leistungen in unzulässiger Weise eingeschränkt hätte. Wir sind schnell zum Schluss gekommen, dass wir die Aussenstation schliessen müssen. Nach der internen Kommunikation haben wir mittels Medienmitteilung sofort extern informiert. Wir können zurzeit noch nicht ausschliessen, dass Kündigungen notwendig werden (max. 2). Besetzt war die Aussenstation durch 1 Person aus Selzach. Ansonsten kamen viele Personen aus dem Bezirk Gäu. Zurzeit laufen Gespräche mit dem Verein „Sterbehospiz“. Wir haben die Verantwortlichen des Vereins gebeten, direkt mit der Gemeindepräsidentin in Kontakt zu treten. Der Verein bietet entgegen der EXIT-Vereinigung keine aktive Sterbehilfe; es ist lediglich eine Begleitung. Im September werden wir im Vorstand hier weiter beraten.

Die Stimmung im Altersheim ist sowohl beim Personal wie auch bei den Bewohnern gut. Das Altersheim wurde während 26 Jahren verwaltet. Ich möchte hier das unternehmerische Denken fördern. Wir wollen vom reaktiven Verwalten wegkommen. Am 1. Oktober wurde die Leitung Pflege durch Pascal Gisiger neu besetzt. Es wird eine neue Führungsstruktur geben.

Monika Eichelberger auf Anfrage von **Max Heimgartner:** Wenn die Infrastruktur optimaler gewesen wäre, so wäre ein Betrieb gegebenenfalls möglich gewesen.

0120 Exekutive
99-2017

2. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung Nr. 3 vom 17.08.17

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 3 vom 17.08.17

von **Büren Stephan** hat **Carmen Zeller** an der Sitzung vertreten.

Änderungen Seite 50 (Änderungen **unterstrichen und fettkursiv**):

Peter Bichsel: Wir von der SP sehen die Logik bei der die Schuldverteilung zwischen a energie ag und dem Qualitätsbeauftragten nicht. Wir können uns jedoch **mit dem Beschlusentwurf** einverstanden erklären.

Änderungen Seite 51 (Änderungen **unterstrichen und fettkursiv**):

Es werden von **Christoph Scholl**, **namens der FDP-Fraktion**, folgende Anträge gestellt:

Christoph Scholl zieht den Antrag der FDP-Fraktion zurück.

Der Antrag von Aldo Mann wird mit 6 Nein-Stimmen und 5 Ja-Stimmen abgelehnt.

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 3 vom 17.08.17 wird genehmigt

9900 Nicht aufgeteilte Posten
100-2017

3. Kreditorenrechnungen
Ergebnisse der Rechnungskontrollen vom 04.09.2017

Kontrolle vom 04.09.17

Aldo Mann und **Hans-Peter Hadorn** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Eine Auszahlung an den Skiclub Selzach wurde noch zusätzlich durch **die Gemeindepräsidentin** visiert, weil **Aldo Mann** Präsident des Skiclub Selzach ist.

0110 Legislative
101-2017

4. kommunale Rechtsgrundlagen
Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung der Genossenschaft Wohnen im Alter

Akten

- Einschätzungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu GB Selzach Nrn4. 1991 bzw. 4830 vom 5. Juni 2000, 20. Oktober 2010, 9. April 2013 und 10. September 2014
- Baurechtsvertrag vom 15. März 2013
- Definitive Gebührenrechnung vom 24. November 2014 betreffend Baugesuch Nr. 78 11 12
- Definitive Gebührenrechnung vom 17. März 2017 betreffend Baugesuch Nr. 78 11 12
- Einsprache Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach vom 21. März 2017
- Protokollauszug aus der Sitzung des Gemeinderates Selzach vom 18. Mai 2017 betreffend Entscheid über Beitragsbegehren
- Einsprachebegründung Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach vom 26. Juni 2017

Die Gemeindeverwaltung hat Rechtsanwalt Michael Grimm, KSC Rechtsanwälte und Notare, mit der Ausarbeitung des folgenden Einspracheentscheides beauftragt.

Ausgangslage

1. Am 24. November 2014 erliess die Einwohnergemeinde Selzach an die Adresse der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach (nachfolgend „Bauherrschaft“) für das Bauvorhaben auf GB Selzach Nrn. 4830 bzw. 1991 eine Schlussrechnung für Bau- und Anschlussgebühren. Die Rechnung umfasste die Anschlussgebühren für Wasser (CHF 18'163.95 exkl. MWST) und Abwasser (CHF 24'218.60 exkl. MWST) sowie Behandlungsgebühren für das Baugesuch über CHF 1'210.95. Der Totalbetrag belief sich auf CHF 45'985.10 (inkl. MWST). Diese Gebührenrechnung blieb unangefochten. Der in Rechnung gestellte Betrag wurde beglichen.
2. Auf Beschluss des Gemeinderates überprüfte die Verwaltung, ob es in den vergangenen Jahren bei der Rechnungsstellung für Anschlussgebühren zu Ungleichbehandlungen gekommen war. Insbesondere ging die Verwaltung der Frage nach, ob beim Abbruch und Neubau einer Baute bei der Festlegung der für die Anschlussgebühren massgebenden Gebäudeversicherungssumme der Wert des abgebrochenen Gebäudes in Abzug gebracht worden war. Mit Ausnahme der vorerwähnten Gebührenrechnung vom 24. November 2014 wurde bei allen untersuchten Bauvorhaben der Wert der abgebrochenen Baute für die Festlegung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt.
3. Der Gemeinderat beschloss, auch für das Neubauvorhaben auf GB Selzach Nrn. 4830 und 1991 die Anschlussgebühren auf der Grundlage der Gebäudeversicherungssumme des Neubauvorhabens in Rechnung zu stellen und der Bauherrschaft den Fehlbetrag nachzubelasten. Mit Rechnung vom 17. März 2017 eröffnete die Einwohnergemeinde Selzach der Bauherrschaft die korrigierte definitive Gebührenrechnung. Diese umfasste die Anschlussgebühren für Wasser (CHF 38'100.30 exkl. MWST) und Abwasser (CHF 50'800.00 exkl. MWST) sowie Behandlungsgebühren für das Baugesuch über CHF 2'540.00. Der gesamte Rechnungsbetrag belief sich nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung aus der Gebührenrechnung vom 24. November 2014 auf CHF 50'472.15.
4. Gegen diese Gebührenrechnung erhob die Bauherrschaft mit Schreiben vom 21. März 2017 Einsprache. Der Bauherrschaft wurde bis 30. Juni 2017 Frist gesetzt, die Einsprache einlässlich

zu begründen. Mit Eingabe vom 26. Juni 2017 reichte die Bauherrschaft, nun vertreten durch Advokatin Prof. Dr. Beatrice Wagner Pfeifer, VISCHER AG, Basel, die einlässliche Begründung zur Einsprache ein.

Erwägungen

1. Nach § 15 des Grundeigentümerbeitragsreglements der Einwohnergemeinde Selzach und nach § 35 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) kann gegen Gebührenverfügungen innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache der Bauherrschaft gegen die Gebührenrechnung vom 17. März 2017 ist fristgerecht erhoben worden. Die Bauherrschaft ist als Adressatin der Verfügung vom Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (§ 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, BGS 124.11). Auf die frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist einzutreten.
2. Mit der angefochtenen Rechnung hat die Einwohnergemeinde Selzach die der Bauherrschaft bereits im Jahre 2014 eröffnete Gebührenrechnung widerrufen. Nach § 22 Abs. 1 VRG kommt ein Widerruf in Frage, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder Rückkommensgründe bestehen, wenn also Umstände vorliegen, welche eine Verfügung oder einen Entscheid als materiell rechtswidrig erscheinen lassen und wenn überwiegende Interessen dies erfordern. Mit „überwiegenden Interessen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Im Rahmen dieser Interessenabwägung gilt es vor allem abzuwägen, ob dem Postulat der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts oder dem Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit am Fortbestand der Verfügung der Vorrang gebührt. Die Güterabwägung betrifft die öffentlichen Interessen an der richtigen Durchsetzung des Rechts, die privaten Interessen an der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz, ferner den Schutz allfälliger Drittbetroffener (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 14. September 2010, VWBES.2010.219, E. 3.b mit weiteren Hinweisen).
3. Nach § 7 und § 11 des sowohl im Jahre 2014 als auch heute noch unverändert in Kraft stehenden Anhangs zum Grundeigentümerbeitragsreglement der Einwohnergemeinde Selzach sind beim erstmaligen Anschluss eines Gebäudes Anschlussgebühren in der Höhe von 2 % (Abwasserbeseitigungsanlagen) bzw. 1.5 % (Wasserversorgungsanlagen) der vollen Gebäudeversicherungssumme geschuldet. Das Reglement enthält eine Regelung über die Bemessung (bzw. Nachbelastung) von Anschlussgebühren bei An- oder Umbauten, nicht jedoch bei Ersatzbauten. Nach ständiger Rechtsprechung und Praxis ist es zulässig, bei Neubauten, welche anstelle abgebrochener Altbauten errichtet werden, die Anschlussgebühr vom vollen Gebäudeversicherungswert des Neubaus zu erheben (SOG 2011 Nr. 21 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Der vorbestehende Wert des abgebrochenen Gebäudes ist für die Festlegung der Anschlussgebühren nicht in Abzug zu bringen. Dies entspricht auch der ständigen Praxis in der Einwohnergemeinde Selzach.
4. Der Bauherrschaft wurde mit Baugesuch Nr. 78 11 12 die Bewilligung zur Errichtung eines Neubaus auf GB Selzach Nrn. 1991 bzw. 4830 (Baurechtsgrundstück) erteilt. Die vorbestehenden Bauten wurden im Zuge des Neubauprojekts abgebrochen. Nach Einschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 30. April 2013 waren die vorbestehenden Bauten bereits vor dem Abbruch wertlos, d.h. der Gebäudeversicherungswert belief sich auf CHF 0.00. Der Wert der Neubaute beträgt CHF 2'540'020.00 (Einschätzung vom 10. September 2014). Der Gebührenrechnung vom 24. November 2014 wurde jedoch fälschlicherweise nicht der Neuwert von CHF 2'540'020.00 sondern lediglich ein reduzierter Wert von CHF 1'210'930.00 zu Grunde gelegt. Aus den handschriftlichen Notizen des damaligen Verwaltungsmitarbeiters geht hervor, dass sich dieser reduzierte Wert aus einem (indexierten) Wert der vorbestehenden

Bauten errechnet, der vom Neuwert der errichteten Bauten abgezogen wurde. Die Gebührenrechnung stellt für die Bemessung des Wertes der vorbestehenden Bauten auf eine Einschätzung der Gebäudeversicherung aus dem Jahre 2000 ab.

5. Die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 ist in zweifacher Hinsicht nicht korrekt. Nicht nur, weil sie bei der Berechnung der Bau- und Anschlussgebühren den Wert der vorbestehenden Bauten in Abzug bringt (was nach der dargestellten Rechtsprechung und Praxis in der Einwohnergemeinde Selzach nicht zulässig ist), sondern auch, weil sich der Abzug auf eine veraltete Einschätzung der Gebäudeversicherung stützt. Die der (falschen) Berechnung zu Grunde gelegte Einschätzung vom 5. Juni 2000, die den Wert der bestehenden Gebäude auf CHF 697'000.00 festsetzte, wurde durch die Einschätzungen vom 20. Oktober 2010 (Wert CHF 239'355.00) bzw. 9. April 2013 (Wert CHF 0.00) ersetzt. Weshalb die Verwaltung die Gebührenrechnung auf der Grundlage falscher Gebäudeversicherungswerte und entgegen der bisher in der Einwohnergemeinde Selzach gängigen Praxis erstellte, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehen. Fest steht einzig, dass die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 materiell rechtswidrig ist.
6. Wie die Bauherrschaft in ihrer Einsprache richtig ausführt, ist beim Widerruf eines Entscheides eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die öffentlichen Interessen an der richtigen Durchsetzung des Rechts und die privaten Interessen an der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz gegeneinander abzuwägen sind. War die Fehlerhaftigkeit des ursprünglichen Entscheides für den Adressaten ohne Weiteres erkennbar, so ist den öffentlichen Interessen in aller Regel den Vorzug zu geben. Unter diesen Umständen lassen sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sogar Verfügungen widerrufen, die grundsätzlich als unwiderruflich angesehen werden und bei denen keine eigentlichen Revisionsgründe bestehen (Entscheid des Bundesgerichts 2C_765/2010, E. 4.).
7. Die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 leidet aus den vorstehend ausgeführten Gründen an qualifizierten Mängeln. Der in Rechnung gestellte Betrag der Anschlussgebühren (CHF 42'382.55 exkl. MWST) beläuft sich nicht einmal auf die Hälfte des bei korrekter Berechnung der Gebühren geschuldeten Betrages (CHF 88'900.00 exkl. MWST). Gleiches gilt für die Behandlungsgebühr des Baugesuches (CHF 1'210.95 anstelle von CHF 2'540.00). Dies hätte der Bauherrschaft auffallen müssen. Der Vorstand der Genossenschaft hat sich im Zuge der Planung und Realisierung des Bauvorhabens auch mit der Frage der Anschluss- und Bewilligungsgebühren auseinandergesetzt. Wie die der Gemeinde vorliegende Bauabrechnung zeigt, rechnete die Bauherrschaft mit Anschlussgebühren in der Grössenordnung von CHF 72'000.00 und Baubewilligungsgebühren von CHF 6'000.00. Für die Bauherrschaft war der viel zu tiefe Rechnungsbetrag ohne weiteres erkennbar. Der Vorstand der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach ist im Gemeinderat und Kommissionen der Einwohnergemeinde Selzach vertreten. Ihm war somit die Praxis zur Bemessung der Anschlussgebühren (kein Abzug für vorbestehende Bauten) hinlänglich bekannt. Ebenso hätte der Bauherrschaft der falsche Gebäudeversicherungswert auffallen müssen. Die Bauherrschaft wusste spätestens mit Einschätzung vom 10. September 2014, dass sich der Wert der Neubauten auf CHF 2'540'020.00 beläuft. Der Wert der vorbestehenden Bauten wurde bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Baurechtsparzelle (Baurechtsvertrag vom 15. März 2013) lediglich noch mit CHF 177'300.00 angegeben. Am 9. April 2013 senkte die Gebäudeversicherung den Wert der Bauten dann sogar auf CHF 0.00. Demgegenüber nahm die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 einen Abzug für die vorbestehenden Bauten von mehr als CHF 1'329'090.00 vor, was nicht unbemerkt geblieben sein kann.
8. In der Einwohnergemeinde Selzach sind keine anderen Fälle bekannt, in denen bei der Bemessung der Anschlussgebühren bei Neubauten Abzüge für die vorbestehenden Bauten

vorgenommen worden wären. Entsprechend hoch ist das Interesse an der rechtsgleichen Behandlung aller Eigentümer von Selzach. Die qualifizierte Mangelhaftigkeit der Gebührenrechnung vom 24. November 2014 war offensichtlich, weshalb die Bauherrschaft in ihrem Vertrauen auf den Bestand der ursprünglichen Gebührenrechnung nicht zu schützen ist. Zur Verminderung der mit der Nachzahlung verbundenen kurzfristigen finanziellen Belastung hat die Einwohnergemeinde Selzach der Bauherrschaft zudem angeboten, die geschuldete Nachzahlung von CHF 50'472.15 in ein zinsloses Darlehen von 20 Jahren Laufzeit umzuwandeln. Dieses Angebot hat die Einsprecherin abgelehnt, was bei der Interessenabwägung nun aber nicht zu Lasten der Einwohnergemeinde ausgelegt werden kann. Die Interessen an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts überwiegen im vorliegenden Fall die privaten Interessen der Bauherrschaft, weshalb die Gebührenrechnung vom 17. März 2017 zu bestätigen und die Einsprache der Bauherrschaft abzuweisen ist.

Christoph Scholl und **Max Heimgartner** treten in den Ausstand. Sie werden ersetzt durch **Michael Bur** und **Beat Kohler**.

Eintreten wird beschlossen.

Hans-Peter Hadorn: Die CVP-Fraktion macht die Zustimmung zum Beschlussentwurf beliebt.

Carmen Zeller: Die SP-Fraktion macht die Zustimmung zum Beschlussentwurf beliebt.

Gemeindepräsidentin: Der Beschlussentwurf wurde in meinem Auftrag anwaltschaftlich erstellt.

Thomas Studer: Ich würde von der Verwaltung anstelle einer verstorbenen Person sprechen und generell nicht direkt auf Personen hinweisen (aufgrund dieser Einwendung wurde der unterstrichene Teil der Erwägungen nachträglich angepasst).

Aldo Mann: Ich finde den Einwand richtig.

Michael Bur: Aus unserer Sicht ist die Einsprache gerechtfertigt. Gemäss Bundesgericht stehen das Interesse der Gemeinde (Durchsetzung des Rechts) und das Interesse des Privaten (Vertrauensschutz) gegenüber. Ich sehe auf unserer Seite nicht viele Chancen auf einen Prozesserfolg. Die Erkennbarkeit des Fehlers steht hierbei im Vordergrund. Wir stellten uns in der Fraktion die Frage, weshalb ein Gemeinderatsmitglied besser informiert sein sollte als die Bauverwaltung selbst. Das Bundesgericht nennt als Beispiel den Faktor 10 als offensichtliche und erkennbare Abweichung. Im folgenden Fall ist dies nicht gegeben.

Thomas Studer: In der Regel werden die Rechnungen durch den Architekten in Sinne einer Kostenkontrolle geprüft. Hier sprechen wir von ca. einer 60%igen Abweichung. Der Fehler ist passiert, dass rechtfertigt aber ein Verzicht auf eine Nachforderung nicht. Wir vertreten hier die Interessen der Bevölkerung. Es ist nicht glaubwürdig, dass der Fehler nicht erkennbar war.

Michael Bur: Ich schätze das Prozessrisiko als gross ein.

Aldo Mann: Ich finde es problematisch, dass die Gemeinde gegen eine Institution antritt, bei der sie selber massgeblich beteiligt ist.

Gemeindepräsidentin: Wir haben gesetzliche Grundlagen und müssen uns daran halten. Wir haben hier zwei Meinungen von zwei unterschiedlichen Juristen.

Thomas Studer: Wären die Gebühren richtig fakturiert worden, so hätten diese bezahlt werden

müssen. Nun stützt man sich auf ein Bundesgerichtentscheid und hat das „Gefühl“, dass ca. CHF 50'000 nicht bezahlt werden müssen. Anstelle der Bezahlung der Gebühr wurde ein Car-Port erstellt. Man hätte diese CHF 50'000 zinslos zur Verfügung gestellt. Wenn Gemeinderäte gegeneinander antreten, so führt das zu einem „Scherbenhaufen“.

Man stellt fest, dass das Bundgerichtsurteil nicht nur für Steuern, sondern auch für Gebühren gelten könnte.

Thomas Studer schlägt vor, dass man nochmals Gesprächsbereitschaft signalisiert. Bevor man eine „Schlammschlacht“ lostritt, sollte man nochmals über die Finanzierung sprechen.

Gemeindepräsidentin auf Anfrage von **Fabian Hugi**: Die Rechnung muss durch die Genossenschaft bezahlt werden. Wir würden jedoch ein zinsloses Darlehen gewähren.

Der Antrag wird mit 6 Ja-, zu 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen:

1. Die Einsprache der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach gegen die definitive Gebührenrechnung zum Baugesuch Nr. 78 11 12 vom 17. März 2017 wird abgewiesen.
2. Der Entscheid ist der Einsprecherin mit Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde innert 10 Tagen an die Kantonale Schätzungskommission) zu eröffnen.
3. Das bereits unterbreitete Angebot zur Gewährung eines zinslosen Darlehens mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird bis Ende Jahr aufrechterhalten.

7900 Raumordnung (allgemein)
102-2017

5. Gesamtrevision der Ortsplanung **Wahl einer Arbeitsgruppe Ortsplanung**

Ausgangslage

Anlässlich der Teilrevision der Gemeindeordnung, genehmigt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.06.01, wurde die Planungskommission als ständige Kommission aus der Gemeindeordnung gestrichen. Die Kommission befasste sich mit der Ortsplanung sowie den baulichen Bedürfnissen der Gemeinde und der Region, unter Berücksichtigung der Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, des Ortsbildschutzes und des Umweltschutzes.

Nach Gemeindegesetz ist die Wahl einer Planungskommission nicht zwingend vorgeschrieben. Der Gemeinderat kann bei Bedarf im Sinne von § 109 Gemeindegesetz und § 55 Gemeindeordnung für ausserordentliche Aufgaben (Ortsplanungsrevision) eine nichtständige Kommission einsetzen.

Thomas Studer schlägt **Bianca Steiner** als Vertretung des Gemeinderates vor.

Sven Mehlhase: Ich fand die Vorlaufzeit für die Auswahl von Mitgliedern etwas kurz.

Gemeindepräsidentin: Ich schlage vor, dass wir die Kommissionen per Protokollauszug auffordern, jemanden zu melden.

Hans-Peter Hadorn: Ich schlage vor, dass wir die Wahl vornehmen, wenn alle Namen vorliegen.

Christoph Scholl: Wenn die Meldungen erfolgt sind, können wir das nachträglich validieren. Den Kommissionen vorzuschreiben, wen sie vorzuschlagen haben, ist problematisch.

Thomas Studer: Ich würde die Wahl auf eine spätere Sitzung verschieben.

Thomas Leimer: Die Baukommission führt aus, was die Arbeitsgruppe während der Ortsplanung an Grundlagen schafft. Eine breite Abstützung ist empfehlenswert. Ich könnte mir vorstellen die Themen „Jugend und Alter“ mit der gleichen Person abzudecken. Im Verfahren ist Mitwirkung zwar wichtig. Schlussendlich beschliesst jedoch der Gemeinderat die Auflage.

Hans-Peter Hadorn stellt den Antrag, nur die Gremien/Funktionen zu bestimmen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 6 Neinstimmen zu 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Mit 8 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung wird beschlossen:

1. Folgende Personen werden in die Arbeitsgruppe „Ortsplanung“ gewählt:

- Gemeindepräsidentin	Spycher Siliva
- Gemeindevizepräsident	Thomas Studer
- Gemeindeverwalter	Mario Caspar
- Bauverwalter	Thomas Leimer
- Gemeinderat (FDP)	Christoph Scholl
- Gemeinderätin (CVP)	Bianca Steiner
- Gemeinderat (SP)	Stephan von Büren

2. Die Arbeitsgruppe „Ortsplanung“ wird beauftragt, die Ausschreibungen für eine fachliche Begleitung durch ein Ingenieurbüro vorzunehmen und dem Gemeinderat einen Vorschlag zwecks Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Arbeitsgruppe „Ortsplanung“ soll bis Ende 1. Quartal 2018 das Terminprogramm für die Ortsplanungsrevision ausarbeiten.

Nachträglich sollen zu einem späteren Zeitpunkt zur Wahl vorgeschlagen werden:

- | | |
|---------------------------|--|
| - Landwirtschaft | wird durch Gemeindepräsidentin vorgeschlagen |
| - Bau- und Werkkommission | reichen Vorschlag zu Handen Gemeinderat ein |
| - Umweltkommission | reichen Vorschlag zu Handen Gemeinderat ein |
| - Bürgergemeinde | reichen Vorschlag zu Handen Gemeinderat ein |
| - Gewerbe/Industrie | wird durch Gemeindepräsidentin vorgeschlagen |
| - Jugend/Alter | wird durch Gemeindepräsidentin vorgeschlagen |

0120 Exekutive
103-2017

6. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Wahl der Vorstandsmitglieder und Delegierten des Schulkreises BeLoSe für die Amtsperiode 2017 - 2021

Ausgangslage

Aufgrund der Delegiertenversammlung vom 18. September 2017 des Schulkreises BeLoSe finden die Wahlen der Delegierten und des Vorstandes bereits an der Gemeinderatssitzung vom 07. September 2017 statt. Die restlichen Kommissionsmitglieder und Delegierte werden am 28. September 2017 gewählt.

Hans-Peter Hadorn tritt in den Ausstand.

Eintreten wird beschlossen.

§ 14 Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. 3 werden von der Gemeinde Bellach, 1 von der Gemeinde Lommiswil, **2 von der Gemeinde Selzach bestimmt. Jede Gemeinde benennt mindestens 1 Ersatzmitglied.** Als Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates bestimmt werden. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich der Delegiertenversammlung angehören.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 3 Der Gesamtschulleiter oder die Gesamtschulleiterin, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und der Sekretär oder die Sekretärin gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an. Weitere Schulleitungspersonen können mit beratender Stimme beigezogen werden

Als Mitglieder im Vorstand Zweckverband Schulkreis BeLoSe werden vorgeschlagen:

Spycher	Silvia	Schänzlistrasse 4	FDP	Mitglied
Steiner	Bianca	Oberbündtengasse 1	CVP	Ersatz
Zeller	Carmen	Hasenmattweg 2	SP	Mitglied

§ 10 Zusammensetzung

- 1 Die Verbandsgemeinden entsenden in die Delegiertenversammlung:
 - a) Bellach 6, Lommiswil 2 und **Selzach 4 Gemeinderatsmitglieder oder -ersatzmitglieder**
 - b) **je mindestens 1 Gemeinderatsmitglied oder -ersatzmitglied** als Ersatzleute
- 2 Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebehörden
- 3 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich, unter Vorbehalt von § 14, selbst.

Als Delegierte und Ersatzdelegierte im Zweckverband Schulkreis BeLoSe werden vorgeschlagen:

Scholl	Christoph	Steinackerweg 3a	FDP	Mitglied
Hugi	Fabian	Hubmattweg 10	FDP	Mitglied
Kohler	Beat	Dorfstrasse 5	FDP	Ersatz
Mehlhasse	Sven	Oberer Weingartenweg 17	CVP	Mitglied
Bichsel	Peter	Baumgartenweg 9	SP	Mitglied
von Büren	Stephan	Känelmoosstrasse 14	SP	Ersatz

Einstimmiger Beschluss

Die Vorgeschlagenen werden in den Vorstand und die Delegiertenversammlung des Schulkreises BeLoSe gewählt.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
104-2017

7. Pensionskasse, Personalvorsorgekommission Wechsel per 01.01.2018

Akten

- Offerte

Angangslage

An der Personalvorsorgekommissionssitzung vom 23.2.17 wurde festgelegt, dass Offerten für einen allfälligen Wechsel der Pensionskasse der Gemeindeangestellten eingeholt werden sollen. Abklärungen beim Rechtsdienst des Kantons Solothurn haben ergeben, dass kein Submissionsverfahren durchgeführt werden muss.

Zur Ausschreibung wurde Folgendes festgehalten:

- Es soll eine Offerte eines Nicht-Vollversicherers zu Vergleichszwecken eingeholt werden.
- Die Risikobereitschaft ist eher tief.
- Bei den Offerten ist wichtig, dass die Entwicklung der Zinssätze über mehrere Jahre ersichtlich ist.

Es sind folgende Offerten eingegangen:

	Konkurrent 1	Konkurrent 2	ASGA	Konkurrent 4	Konkurrent 5
Anzahl Versicherte	12	12	12	12	12
Sparprämie / diskontiert	94'157.00	94'892.40	94'891.80	94'890.40	94'891.80
Risikoprämie	37'477.35	28'589.75	23'163.60	29'802.10	28'234.80
Kostenprämie	9'375.50	9'424.80	2'160.00	8'341.50	5'400.00
Sicherheitsfonds/Teuerung	724.75	725.05	459.00	706.90	816.00
Total Prämie	141'734.60	133'632.00	120'674.40	133'740.90	129'342.60
Deckungsgrad	Vollversicherung	104.7%	108.3%	Vollversicherung	VV/Kontolösung
Eckdaten					
Zinssatz obligatorisch	1.00%	1.00%	1.50%	1.00%	1.00%
Zinssatz überobl.	1.00%	1.00%	1.50%	0.65%	1.00%
Projektionszinssatz	2.00%	2.00%	1.00%	1.5 / 1.75%	2.50%
Umwandlungssatz	6.80%	6.80%	6.80%	6.80%	5.80%
Umw.satz überobl. M	5.0000%	5.7000%	6.2000%	5.3200%	5.8000%
Umw.satz überobl. F	5.0000%	5.7000%	6.2000%	5.0700%	5.6500%
Spezielles			CHF 200.- einmal pro Jahr		CHF 500.- einmal pro Jahr

Fazit

Es wird festgestellt, dass

- Die ASGA zurzeit einen höheren Umwandlungssatz auf das überobligatorische Altersguthaben gewährt (2018: AXA 5%, ASGA 6.2%);

- Bei einer Nicht-Vollversicherung das Risiko einer Ausfinanzierung von bis zu rund CHF 210'000 die Gemeinde als Arbeitgeberin trägt;
- Beim Wechsel zur ASGA die jährlichen Prämien von CHF 141'734.60 auf 120'647.40 um CHF 21'060.20 sinken;
- Die Prämien bis anhin 57% durch die Gemeinde und 43% durch die Arbeitnehmenden getragen wurden.

Aufgrund des Unterdeckungsrisikos haben sich die Arbeitnehmer bereit erklärt, künftig 2% mehr an die Gesamtprämien der Pensionskasse zu leisten. Unter Berücksichtigung der neuen Werte resultiert für beide Seiten eine Ersparnis von (aufgrund GV-Beschluss vom 20.06.17 mit Personal Betreuungsstrukturen):

		Arbeitgeber 57% -> 55%	Arbeinehmer 43% -> 45%
Prämien AXA (57/43)	185'892.95	105'958.98	79'933.97
Prämien ASGA neu (55/45)	-158'695.80	-87'282.69	-71'413.11
Ersparnis	27'197.15	18'676.29	8'520.86
Unterdeckungszenario 10%		110'000	
<i>Return on Investment für Arbeitgeber</i>		5.89 Jahre	

Aspekte Arbeitgeber

- + Die Prämienbelastung sinkt.
- + Die Arbeitnehmenden können jährlich mit 2% der Gesamtprämien am Risiko einer Unterdeckung beteiligt werden.
- + Aufgrund der hohen Beträge ist die Durchsetzbarkeit einer Arbeitnehmer-Beteiligung im Fall einer Unterdeckung schwierig.
- Nach rund 6 Jahren sind genügend Einsparungen getätigt, um einen Unterdeckung von 5% zu finanzieren. Höhere oder frühere Unterdeckungen können nicht mehr abgewälzt werden.

Aspekte Arbeitnehmer

- + Die Prämienbelastung sinkt.
- + Es kann von den tendenziell besseren Umwandlungssätzen einer Nicht-Vollversicherung profitiert werden.
- + Das Risiko einer Unterdeckung und einer plötzlichen Mehrbelastung durch eine Überwälzung einer Pensionskassen-Ausfinanzierung kann ausgeschlossen werden.
- Die Arbeitnehmenden müssen sich künftig mit jährlich 2% der Gesamtprämien am Risiko einer Unterdeckung beteiligen. Um diesen Anteil kann weniger von den günstigeren Prämien profitiert werden.

Die Arbeitnehmenden haben während der Konsultationsfrist keine Einwendungen gemacht, resp. dem Beschlussentwurf zugestimmt. Die BVG-versicherten Mitarbeitenden wurden mit Schreiben vom 20.06.17 eingeladen, ihre Meinung entweder schriftlich oder anlässlich eines Treffens am 27.07.17 zu äussern. Im Anschluss an die Telefonkonferenz vom 28.08. (siehe unten) wurden die Arbeitnehmenden über die formellen Anpassungen informiert, resp. es wurde Gelegenheit geboten, Rückmeldungen bis zum 07.09. abzugeben.

Anlässlich der Telefonkonferenz, durchgeführt am 28.08., 16:30 Uhr, wurden die offenen Punkte bereinigt und der Beschlussentwurf angepasst. Aufgrund der Tatsache, dass eine Änderung des Vertrages die Zustimmung der Personalvorsorgekommission benötigt, wird auf eine Befristung der Regelung verzichtet. Man einigt sich zudem, dass bei einer Unterdeckung, die Sanierungsmassnahmen erfordert, diese zu Lasten der Arbeitgeberin geht. Dasselbe gilt für den Fall, dass bei einem Versichererwechsel eine Ausfinanzierung notwendig würde.

Die Gemeindepräsidentin und Viktor Brotschi treten in den Ausstand. **Der Gemeindeverwalter** bietet ebenfalls an, in den Ausstand zu treten, was jedoch abgelehnt wird.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer stellt sicher, dass keine Änderungsbegehren von Seiten der Arbeitnehmernehmer eingegangen sind, was vom **Gemeindeverwalter (Arbeitnehmersvertreter in der Personalvorsorgekommission)** bestätigt wird.

Hans-Peter Hadorn: Die neue Regelung ist für beide Seiten besser. Ich mache beliebt, beim Beschlussentwurf Ziff. 3 „soll“ durch „beträgt“ zu ersetzen.

Thomas Leimer (Arbeitnehmersvertreter in der Personalvorsorgekommission) auf Anfrage: Es zweifellos so, dass der Arbeitgeber eine allfällige Ausfinanzierung tragen muss.

Einstimmiger Beschluss

1. Der Pensionskassenvertrag der AXA Leben AG Nr. 1/10904, wird per Ende 2017 gekündigt. Der Betriebsgemeinschaft Pfarreizentrum wird empfohlen, den Untervertrag Nr. 2/420473 ebenfalls zu kündigen. Die Abwicklung wird, nach Vorliegen des Einverständnisses der Personalvorsorgekommission, durch die Einwohnergemeinde Selzach angeboten. Dem Verein Kind und Familie wird empfohlen, den Pensionskassenvertrag infolge Übergang der Mitarbeiterenden per 01.01.18 zur Einwohnergemeinde Selzach zu kündigen.
2. Mit der ASGA wird per 01.01.2018 ein neuer Pensionskassenvertrag gem. Offerte abgeschlossen. Dasselbe gilt für den Fall, dass bei einem Versichererwechsel eine Ausfinanzierung notwendig würde.
3. Die Prämienverteilung beträgt neu 45% zu Lasten der Arbeitnehmenden und 55% zu Lasten der Arbeitgeberin (bisher 43% zu 57%). Im Gegenzug verpflichtet sich die Arbeitgeberin, im Falle einer während der Laufzeit entstandenen Unterdeckung, die Sanierungsmassnahmen erfordert, die Arbeitnehmenden nicht an den Sanierungsmassnahmen beteiligen zu lassen, sondern die Ausfinanzierung alleine aus eigenen Mittel vorzunehmen. Dasselbe gilt für den Fall, dass bei einem Versichererwechsel eine Ausfinanzierung notwendig würde.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
105-2017

8. Grundbuch, Grundstücke, Dienstbarkeiten
Erteilung des Baurechts für die Transformatorenstation TS 38 Leinweg

Akten

- Vereinbarung

Ausgangslage

Für die Strassenparzelle Nr. 90198 soll der AEK Energie AG ein Baurecht eingeräumt werden, um auf der genannten Strassenparzelle nach Massgabe des beiliegenden Situationsplanes die Transformatorenstation TS 38 Leinweg zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Im Baurecht eingeschlossen ist das ungehinderte Zugangsrecht zur Anlage, soweit dies für den Bau sowie für den ordentlichen Betrieb und den Unterhalt der Anlage notwendig ist. Die Transformatorenstation bleibt nach dem Willen der Parteien auch nach erfolgtem Bau im Eigentum und damit in der vollen Verantwortung der Bauberechtigten. Die Einräumung dieses Rechts soll gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrags unentgeltlich erfolgen. Da die Strassenparzelle Nr. 90198 nicht im Grundbuch aufgenommen ist, kann der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung nicht dinglich gesichert werden. Die Parteien verpflichten sich aber, zu einer Grundbucheintragung Hand zu bieten, für den Fall, dass die Strassenparzelle einmal umgewidmet bzw. ins Grundbuch aufgenommen wird. Die Kosten einer Eintragung gehen zu Lasten der AEK Energie AG.

Erwägungen

Dem Gemeinderat wird empfohlen die Vereinbarung in Sachen Baurecht auf dem Grundstück GB Selzach Nr. 90198, Erteilung des Baurechts für die Transformatorenstation TS 38 Leinweg, zu genehmigen, weil eine intakte Strominfrastruktur im öffentlichen Interesse der Gemeinde ist.

Sven Mehlhase tritt in den Ausstand.

Eintreten wird beschlossen.

Im Entwurf ist Bellach durch Selzach zu ersetzen.

Einstimmiger Beschluss

Die vorliegende Vereinbarung in Sachen Baurecht auf dem Grundstück GB Selzach Nr. 90198, Erteilung des Baurechts für die Transformatorenstation TS 38 Leinweg wird genehmigt.

0120 Exekutive
106-2017

9. Papierloser Gemeinderat
Definitive Einführung und Nachtragskredit für Tablets

Ausgangslage

An der Sitzung vom 6. Juli 2015 hat die Verwaltungskommission folgendes Vorgehen zur Kenntnis genommen.

Weiteres Vorgehen

- 1. Phase (bis Dezember 2015); Verwaltung mit notwendiger Hardware aufrüsten (Scan-Station, Wireless-Router)

- 2. Phase (Frühjahr 2016); Inbetriebnahme einer rudimentären SharePoint-Plattform bei der BDO
- 3. Phase; Beta-Test mit einer freiwilligen Testperson (bis Ende Legislatur) – Laufende Optimierung
- 4. Phase (bis Ende Legislatur); Öffnung der Beta-Phase für weitere Interessierte GR's.
- 5. Phase (Start Legislatur 2017 – 2021); Roll out (Anschaffung Hardware, Schulung GR's)

Die 1. Phase konnte abgeschlossen werden.

Aufgrund diverser Besprechungen wurde entschieden, nicht auf eine SharePoint-Plattform zu setzen. Beim Treffen vom 29. August 2016 setzte sich die Erkenntnis durch, dass eine Standardlösung bevorzugt zu behandeln sei. An dieser Sitzung war Stefan Fellmann, Geschäftsführer Dialog, Urs Burkhard, Verkaufsberater Dialog, Gregor Mrhar, interessierter Finanzverwalter/Gemeindeschreiber Bettlach, Christoph Scholl, Gemeindevizepräsident, und Mario Caspar, Finanzverwalter, anwesend. Die Nutzung einer Standardlösung garantiert durch den gleichzeitigen Einsatz bei mehreren Kunden ein gutes Kosten/Nutzenverhältnis. Die vorhandene Behördenlösung der Dialog hat zurzeit den Nachteil, dass keine Notizen per Stift möglich sind. An der Sitzung wurde zugesichert, dass dieses Bedürfnis aufgenommen und bearbeitet wird.

In Hinblick auf die Datensicherheit bestehen zurzeit noch Fragezeichen. So ist zwar gewährleistet, dass jeder Nutzer korrekt via Mobile-ID (SMS) identifiziert wird. Da die Daten weiterhin lokal auf dem Gemeinserver gespeichert sind, muss dieser öffentlich zugänglich sein. Es besteht die Gefahr, dass auf diesem Weg nicht nur von der Dialog identifizierte Benutzer auf die Daten zugreifen können.

Die Kosten für die Behördenlösung betragen gem. Offerte CHF 1'000.00 für die Testinstallation. Die restlichen CHF 2'034.00 werden fällig, wenn die Lösung definitiv gewählt wird. Aufgrund der Unsicherheiten betreffend der Datensicherheit sollten CHF 4'000.00 für Arbeiten der Infopro zur Verfügung stehen.

Sofern die Behördenlösung der Dialog gewählt wird, würde das weitere Vorgehen wie folgt aussehen:

- 2. Phase, GR-Sitzung vom 27.10.; Freigabe Budgetkredit an GR-Sitzung vom 27.10.
- 3. Phase, bis Ende 2016; Installation Behördenlösung, Vorbereitung GEVER
- 4. Phase (bis Ende Legislatur); Pilotphase mit 2 Gemeinderatsmitglieder
- 5. Phase (bis Ende Legislatur); Entscheid über definitive Einführung
- 6. Phase (Start Legislatur); Schulung neue Gemeinderatsmitglieder (ggf. an einem Seminar)

Phasen 2 – 3 konnten abgeschlossen werden.

Abschluss 4. Phase

Am 3.8.17 hat nach einer Pilotphase von 6 Gemeinderatssitzungen und 1 Gemeindeversammlung eine Abschlussbesprechung zwischen **der Gemeindepräsidentin, Hans-Peter Hadorn** und **dem Gemeindeverwalter** stattgefunden. Der Schulungsaufwand für die Plattform wurde als eher gering eingeschätzt. Bei der Mobile-ID (Identifikation bei Login) wird vermutlich Unterstützung notwendig sein. Folgende Schwachstellen, resp. Verbesserungspotenzial wurde erkannt:

- Dateien können nicht direkt auf der Plattform bearbeitet werden;
- alte Daten aus vergangenen Jahren sind nicht ersichtlich;
- Es kann nicht innerhalb von Dokumenten nach Stichworten gesucht werden.

Der Einsatz der Funktionalität der Abstimmungs- und Chatfunktionen soll im Rahmen des geplanten Seminars diskutiert werden.

Entscheid über Einführung (5. Phase)

Trotz der noch vorhandenen Schwachstellen wird empfohlen, die Testphase zu beenden und per Gemeinderatssitzung vom 26.10.17 auf den papierlosen Betrieb umzustellen. Bei Fragen und Anregungen zur Behördenlösung können Vertreter der Verwaltung jeweils zu den Fraktionssitzungen eingeladen werden.

Anschaffung Laptops oder Tablets (Vorbereitung 6. Phase)

Damit die Umstellung auf „papierlos“ möglich ist, muss jedes Gemeinderatsmitglied im Besitze einer Mobile-ID und eines Tablets oder Laptops sein.

Dabei soll entweder von der Gemeinde ein Tablet bezogen werden können oder den Gegenwert als Entschädigung für die Nutzung des eigenen Gerätes beansprucht werden. Bei vorzeitiger Demission innerhalb von 4 Jahren sollte das Gerät zurückgegeben oder die bezahlte Entschädigung anteilmässig zurückerstattet werden.

Folgende Geräte stehen zur Auswahl (gerechnet mit 18 Geräten, 16 Gemeinderatsmitglieder - 11 ordentliche und 5 Ersatzmitglieder plus 2 Geräte für die Verwaltung)

Um echte „Papierlosigkeit“ zu erreichen sollte ein Surface angeschafft werden. Diese weil mit dem Stift zur Verfügung gestellte PDFs analog einem Notizblock bearbeitet werden können. Der Nachteil eines Laptops ist die Tatsache, dass die Bildschirme während der Sitzung den Augenkontakt stören. Der Augenkontakt kann bei Anschaffung eines Tablets besser gewährleistet werden (Tastatur kann abgenommen werden). Weder Laptop noch Tablet ermöglichen jedoch aufgrund des fehlenden Stiftes echtes papierloses Arbeiten.

a) Variante Tablet inkl. Tastatur

← Zurück zur Filterauswahl Teilen

★★★★★ 7

349.-

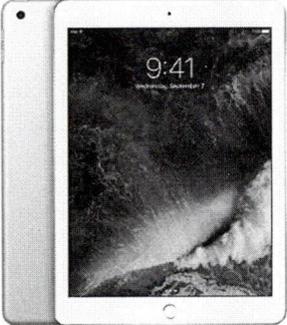
Apple iPad (9.7", 32GB, Silber)

Apple · Tablet

Macht einfach Spass

Art-Nr 6191352

● mehr als 10 Stück in unserem Lager



[In den Warenkorb](#)

[Vergleichen](#) [Merken](#)

1 Bild · 1 3D Bild

Gesamtkosten inkl. Tastatur CHF 9'000 (CHF 500 gerechnet, inkl. Tastatur)

b) einfacher Laptop

← Zurück zur Filterauswahl Teilen

NEU

☆☆☆☆☆

379.-

HP 250 G6 (15.6", HD, Intel Core i3-5005U, 4GB, SSD)

HP · Notebook

Erschwingliches 15,6"-Notebook

Art-Nr 6427522

ca. 2-3 Wochen



● ○ ○ ○ ○ ○
5 Bilder

[In den Warenkorb](#)

[Vergleichen](#) [Merken](#)

Gesamtkosten: rund CHF 6'900

c) Surface mit Stifteingabe

SALE

★★★★★ 1 Teilen

999.- statt vorher 1129.- 1

Microsoft Surface Pro, 128GB SSD (12.3", Intel Core i5-7300U, 4GB, SSD)

Microsoft · Notebook

Achtung: Type Cover und Pen müssen separat erworben werden.

Art-Nr 6329004

mehr als 10 Stück in unserem Lager



● ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
8 Bilder · 1 Video

[In den Warenkorb](#)

[Vergleichen](#) [Merken](#)

Gesamtkosten: rund CHF 18'000

Der Gemeindeverwalter erläutert die Ausgangslage.

Aufgrund diverse Fragen und Unklarheiten einigt man sich darauf, am kommenden Seminar vom 30.09. die Behördenlösung nochmals zu präsentieren.

0120 Exekutive
107-2017

10. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Gemeindepräsidentin: Das Seminar wird nur am 30. September 2017 stattfinden. Die Einladung folgt.	<i>Gemeinderatsseminar</i>
Gemeindepräsidentin: Die Feuerwehr lädt zur Hauptübung.	<i>Feuerwehr-Hauptübung 23.09.</i>
Gemeindepräsidentin: Der Hort hat vom Amt für Soziale Sicherheit die Betriebsbewilligung erhalten.	<i>Bewilligung Hort</i>
Gemeindepräsidentin: Die Vereidigung findet am 24.10. statt.	<i>Vereidigung Kommissionsmitglieder und Vertretungen</i>

Selzach, den 20.09.2017

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Caspar Mario